

## **Gebühren für den Zugriff auf das elektronische Grundstückdateninformationssystem Gravis (§ 14 Absatz 1)**

### **A1-1 Leistungen, Zugangsgebühren und individuelle Benutzergebühren**

Die Gebühren des Grundbuchs für den Zugriff auf das Grundstückdateninformationssystem Gravis bestehen aus

- a) Einrichtungskosten pro Benutzer
- b) Lizenzkosten pro Benutzer
- c) Kosten für einzelne Abfragen

### **A1-2 Gebührenansätze**

Die Gebühren für die Leistungen im Sinne von A1-1 betragen inklusive Mehrwertsteuer:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für die Einrichtung pro Benutzer einmalig<br>Diese Gebühr wird bei Inbetriebnahme<br>des Zugangs in Rechnung gestellt.                                      | Fr. 50. – |
| b) Für die Lizenz pro Benutzer jährlich<br>Die Benutzerlizenz wird jährlich im Voraus<br>in Rechnung gestellt<br>(im ersten und letzten Jahr je anteilmässig). | Fr. 25. – |
| c) Für den Zugang zu Gravis pro Abfrage, je nach<br>Umfang Zugriffsberechtigung  |           |
| – Basisabfrage   | Fr. 0.10  |
| – Basisabfrage und Daten der erweiterten<br>Abfrage  | Fr. 0.20  |
| – Basisabfrage, Daten der erweiterten Abfrage<br>und Belegzugriff  | Fr. 0.40  |

Als Abfrage gilt der Aufruf eines Grundstücks in der Arbeitsliste. Die Gebühr bezieht sich auf sämtliche Daten des aufgerufenen Grundstücks im Umfang der bewilligten Zugriffsberechtigung und unabhängig der konkreten Datenabfrage.

Grundstücksabfragen, welche von einem Benutzer innerhalb eines Kalendermonats mehrmals getätigt werden, werden nur einmal verrechnet.

Die Basisabfrage beinhaltet folgende Daten: Eigentum, Erwerbsart, Bodenbedeckung, Gebäude, Grundstückbeschreibung und offene Geschäfte.

Die erweiterte Abfrage beinhaltet maximal folgende Daten: Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen, Grundstücksschätzungen, Gebäudewert und Pfandrechte.

Die Gebühren gemäss Buchstabe c) werden monatlich in Rechnung gestellt.

### **A1-3**

Das Grundbuch kann auf die Veranlagung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn und insoweit Behörden oder Gemeinwesen als Datenlieferanten angemessene Gegenleistung zur Nutzung des Grundstückinformationssystems entrichten oder Daten beziehungsweise Meldungen, die ihnen von Gesetzes wegen kostenlos zur Verfügung stehen, ausschliesslich via Gravis beziehen.